

2013/86

5. Februar 2014

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin zu 1 –

2. [...]

– Anspruchstellerin zu 2 –

3. [...]

– Anspruchsteller zu 3 –

4. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 5. Februar 2014 einstimmig folgendes Votum:

**Die nachfolgend aufgeführten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009<sup>1</sup> als eine Anlage.**

<sup>1</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der ab dem 01.05.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

## 1. Anlagen auf Gebäude 1:

- Inbetriebnahmedaten: 15.06.2011 und 28.09.2011
- [... Straße ...]
- Flur [... 7]

## 2. Anlagen auf Gebäude 2 (Bergehalle, West- und Ostdach):

- Inbetriebnahmedatum: 15.06.2011
- [... Straße ...]
- Flur [... 7/1]

## 3. Anlagen auf Gebäude 3 (Maschinenhalle Nord):

- Inbetriebnahmedatum: 13.12.2011
- [... Straße ...]
- Flur [... 7].

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

**Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012<sup>2</sup> vor.**

---

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Fotovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) der Anspruchsteller zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Unter der Anschrift [...] wurden im Jahr 2011 fünf PV-Installationen auf drei alleinstehenden Gebäuden in Betrieb genommen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende PV-Installationen:
  - Die zwei PV-Installationen auf Gebäude 1 mit einer installierten Leistung von je 31,725 kW<sub>p</sub> wurden am 15. Juni 2011 (im Folgenden PV 1) und am 28. September 2011 (im Folgenden PV 2) auf Flurstück [...] in Betrieb genommen. Erstere wurde am 28. September 2011 um 4,23 kW<sub>p</sub> erweitert (im Folgenden PV 1a).
  - Die zwei PV-Installationen auf Gebäude 2 (Bergehalle, West- und Ostdach) wurden am 15. Juni 2011 mit einer installierten Leistung von je 25,956 kW<sub>p</sub> (im Folgenden PV 3 und 4) auf Flurstück [...] in Betrieb genommen.
  - Die PV-Installation auf Gebäude 3 (Maschinenhalle Nord) wurde am 13. Dezember 2011 mit einer installierten Leistung von 33,12 kW<sub>p</sub> auf Flurstück [...] in Betrieb genommen (im Folgenden PV 5).
- 3 Das Flurstück [...] wurde am 12. Juli 2011 in die Flurstücke [...] und [...] parzelliert. Diese sind im Grundbuch von [...], Band [...], Blatt [...] unter derselben laufenden Nummer [...] aufgeführt.
- 4 Die Anspruchstellerin zu 1 betreibt die PV 2, 3 und 4. Die Anspruchstellerin zu 2 betreibt die PV 5. Der Anspruchsteller zu 3 betreibt die PV 1 und 1a.
- 5 Alle fünf PV-Installationen speisen jeweils über separate Zähler ins Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 6 Die Anspruchsteller sind der Auffassung, dass es sich zumindest um zwei Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 handele.
- 7 Die Anspruchsgegnerin ist hingegen der Auffassung, dass es sich vergütungsseitig um eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 handele.

- 8 Mit Beschluss vom 7. November 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>3</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die nachfolgend aufgeführten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine Anlage?

1. Anlagen auf Gebäude 1:
  - Inbetriebnahmedaten: 15.06.2011 und 28.09.2011
  - [... Straße ...]
  - Flur [... 7]
2. Anlagen auf Gebäude 2 (Bergehalle, West- und Ostdach):
  - Inbetriebnahmedatum: 15.06.2011
  - [... Straße ...]
  - Flur [... 7/1]
3. Anlagen auf Gebäude 3 (Maschinenhalle Nord):
  - Inbetriebnahmedatum: 13.12.2011
  - [... Straße ...]
  - Flur [... 7].

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 9 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

---

<sup>3</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

- 10 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.

## 2.2 Würdigung

- 11 Die verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen der Anspruchsteller gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009.
- 12 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 – 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die PV-Anlagen der Anspruchsteller befinden sich gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 auf demselben Grundstück, da die Flurstücke [... 7 und ... 7/1] vor sowie nach der Parzellierung unter einer gemeinsamen laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden und es sich deshalb um ein einziges Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne handelt.<sup>4</sup> Sie erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien – der solaren Strahlungsenergie –, werden gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 vergütet und wurden innerhalb von zwölf Kalendermonaten<sup>5</sup> in Betrieb genommen.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

<sup>4</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 25.

<sup>5</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.